

**Ordnung**  
**zu den Sprachkursen**  
**des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) / Bereich Fremdsprachen**  
**der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 12. Juli 2013**

Aufgrund von § 2 Absatz 4 und des § 59 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zu den Sprachkursen
- § 3 Kosten
- § 4 Anmeldung zu den Sprachkursen und Fristen
- § 5 Feststellung der begrenzten Teilnehmerzahl
- § 6 Mindestteilnehmerzahl
- § 7 Kriterien für die Zulassung
- § 8 Verfahren
- § 9 Anwesenheitspflicht
- § 10 Prüfungen
- § 11 Leistungsnachweis
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Sprachkurse des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) / Bereich Fremdsprachen an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Sie regelt gemäß § 59 Abs. 2 und 3 HG die Voraussetzungen und Kriterien für die Zulassung zu den Sprachkursen mit beschränkter Teilnehmerzahl sowie gemäß § 64 HG das Prüfungsverfahren.

## § 2

### Zugangsvoraussetzungen zu den Sprachkursen

- (1) Für die Teilnahme an den Sprachkursen, welche nicht der Niveaustufe A1 bzw. A1.1 entsprechen, müssen Vorkenntnisse der jeweiligen Sprache nachgewiesen werden.
- (2) Der Nachweis der Vorkenntnisse erfolgt in der Regel durch
  - einen Leistungsnachweis mit der Note des Vorgängerkurses, der nicht älter als zwei Semester ist oder
  - ein vom zhb / Bereich Fremdsprachen anerkanntes Sprachzertifikat mit Angabe der erreichten Stufe GeR, welches nicht älter als ein Jahr ist oder
  - eine aktuelle Studienbescheinigung für Anglistik, Angewandte Sprachwissenschaften oder Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften (nur für Englischkurse) oder
  - einen gültigen Einstufungstest (für die Kurse Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch).
- (3) Einzelheiten zu den Anmeldevoraussetzungen sowie für die Erbringung der Nachweise für die Sprachkurse finden sich auf der Homepage des zhb / Bereich Fremdsprachen. Generell ist innerhalb eines Semesters eine Anmeldung zu bzw. eine Teilnahme an mehr als 5 Sprachkursen nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag an die Leitung des zhb / Bereich Fremdsprachen möglich.

## § 3

### Kosten

Soweit den Studierenden für die Teilnahme an den Sprachkursen des zhb / Bereich Fremdsprachen Kosten entstehen, ist dies in einer gesonderten Ordnung zu regeln.

## § 4

### Anmeldung zu den Sprachkursen und Fristen

- (1) Die Anmeldung zu den Sprachkursen erfolgt online über die Homepage des zhb / Bereich Fremdsprachen. Hierfür ist eine einmalige Registrierung auf der Kursplattform des zhb / Bereich Fremdsprachen erforderlich.
- (2) Die Fristen für die Anmeldung zu den Sprachkursen werden rechtzeitig bekanntgegeben, spätestens jedoch vier Wochen vor Semesterbeginn.
- (3) Für gleichartige Sprachkurse der gleichen Niveaustufe ist nur eine Anmeldung möglich.

## § 5

### **Feststellung der begrenzten Zahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Sprachkurse des zhb / Bereich Fremdsprachen können aus den in § 59 Abs. 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Sprachkurse erfolgt durch die Leiterin / den Leiter des zhb / Bereich Fremdsprachen.

## § 6

### **Mindestzahl der Teilnehmenden**

Verbleiben nach der dritten Kurswoche weniger als sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sprachkurs, so findet dieser nicht statt.

## § 7

### **Kriterien für die Zulassung**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit eines Sprachkurses, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
  1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch des Sprachkurses zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.  
  
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres jeweiligen Studiengangs befinden, zum anderen Studierende, die UNiCert abschließen möchten sowie Studierende, die den Sprachkurs als Studienleistung vorweisen müssen.
  2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch des Sprachkurses zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.
  3. Studierende, die für den Sprachkurs als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG zugelassen sind.
- (2) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, die den Sprachkurs noch nicht erfolgreich beendet haben.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird nach der Reihenfolge der Anmeldung entschieden.

- (3) Das zhb / Bereich Fremdsprachen stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

## **§ 8**

### **Verfahren**

- (1) Die Vergabe der Plätze für die Lehrveranstaltungen erfolgt unter der Verantwortung der / des Leiterin / Leiters des zhb / Bereich Fremdsprachen aufgrund der in § 7 festgelegten Kriterien innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen.
- (2) Das Zulassungsverfahren wird in zwei Phasen (Hauptverfahren und Verteilung der Restplätze) durchgeführt. Die Einzelheiten zum Verfahren werden rechtzeitig vor Beginn des Verfahrens in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Das Vorliegen der mit den Kriterien in § 7 Abs. 2 Nr. 1 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der / dem Leiterin / Leiter des zhb / Bereich Fremdsprachen geltend zu machen. Dies gilt auch für Studierende, bei denen ein Sonderfall vorliegt, welcher im Vergabeverfahren nicht berücksichtigte Kriterien betrifft.

## **§ 9**

### **Anwesenheitspflicht**

Für die Sprachkurse des zhb / Bereich Fremdsprachen kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit der Leiterin / dem Leiter des zhb / Bereich Fremdsprachen festgelegt. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in den Kursbeschreibungen sowie zu Beginn des Sprachkurses von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben.

## **§ 10**

### **Prüfungen**

- (1) Für die Prüfungen gelten die §§ 9 Abs. 1 bis 3, 11 und 12 der „Prüfungsordnung für die UNiCert-kompatible Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Technischen Universität Dortmund vom 05.10.2011“ in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. § 13 der „Prüfungsordnung für die UNiCert-kompatible Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Technischen Universität Dortmund vom 05.10.2011“ gilt ebenfalls entsprechend jedoch mit der Maßgabe, dass der Antrag bei der Leiterin / dem Leiter des zhb / Bereich Fremdsprachen oder der oder dem Lehrbeauftragten zu stellen ist.
- (2) Für Sprachkurse, die im Rahmen eines bestimmten Studienganges an der Technischen Universität Dortmund zu erbringen sind, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

## **§ 11**

### **Leistungsnachweis**

Nach erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses erhält die / der Studierende hierüber einen Leistungsnachweis.

**§ 12**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 27.06.2013.

Dortmund, den 12. Juli 2013

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather